

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 42

- **Rücktritt vom Neuwagenkauf durch den Kunden – bei Nachfristsetzung zur Nacherfüllung erhält Verkäufer keine zweite Gelegenheit zur Nachbesserung vor Rücktritt**

BGH, Urteil vom 26.08.2020, AZ: ZR 351/19

Am 12.09.2017 erwarb der Kläger von der Beklagten einen Neuwagen für 18.750,00 €. Der Kauf war finanziert. Die unterzeichnete Fahrzeugbestellung nahm auf die rückseitlich abgedruckten Verkaufsbedingungen Bezug. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mietwagenkosten – Geschädigter ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet**

AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 14.08.2020, AZ: 10 C 389/20

Bei einem Verkehrsunfall vom 08.10.2019 in Freiburg wurde der Opel der Klägerin beschädigt, sodass er einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Bei der Klägerin handelte es sich um eine Arzthelferin mit einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 2.000,00 €. Zu ihrer Arbeitsstelle musste sie ungefähr 45 km einfach fahren. Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners grundsätzlich haftet, war unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Sachverständigenhonorar erforderlich durch Indizwirkung der beglichenen Rechnung**

AG Goslar, Urteil vom 13.05.2019, AZ: 4 C 67/19

Das AG Goslar befasste sich mal wieder mit der Erstattungsfähigkeit restlicher Sachverständigenkosten. Die geschädigte Klägerin verlangt restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 44,92 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers ersetzt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Verbringungskosten bei Kasko-Versicherung**

AG Zeven, Urteil vom 25.09.2019, AZ: 3 C 150/19

Die Parteien streiten um Verbringungskosten. Zwischen ihnen besteht ein Kasko-Versicherungsvertrag. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Rücktritt vom Neuwagenkauf durch den Kunden – bei Nachfristsetzung zur Nacherfüllung erhält Verkäufer keine zweite Gelegenheit zur Nachbesserung vor Rücktritt**

BGH, Urteil vom 26.08.2020, AZ: ZR 351/19

Hintergrund

Am 12.09.2017 erwarb der Kläger von der Beklagten einen Neuwagen für 18.750,00 €. Der Kauf war finanziert. Die unterzeichnete Fahrzeugbestellung nahm auf die rückseitlich abgedruckten Verkaufsbedingungen Bezug.

Am 14.05.2018 rügte der Kläger schriftlich Mängel an der Lackierung des Fahrzeugs im Bereich der Motorhaube, der A-Säule und am Heckdeckel. Diesbezüglich setzte er der Beklagten eine Frist zur Nachbesserung bis zum 30.05.2018. Die Beklagte reagierte per Anwaltsschreiben vom 28.05.2018 und bot dem Kläger an, dass dieser einen Markenfachhändler seiner Wahl zum Zwecke der Besichtigung des Fahrzeugs und Nachbesserung aufsuche.

Dem folgte der Kläger, indem er am 03.07.2018 das Fahrzeug einer Markenfachwerkstatt zur Untersuchung überstellte. Dann vereinbarte er einen Termin zur Durchführung der Nachbesserung, welcher im Zeitraum vom 14.08.2018 bis 21.08.2018 stattfand. Nachdem er sein Fahrzeug zurückerhalten hatte, monierte der Kläger die nicht vollständige Beseitigung der Mängel. Außerdem sei die erfolgte Neulackierung nicht fachgerecht ausgeführt worden.

Das Fahrzeug stellte er wiederum beim betreffenden Markenfachhändler vor und vereinbarte dort einen Termin zur weiteren Nachbesserung. Den Termin hielt er allerdings nicht ein, sondern erklärte per Anwaltsschreiben vom 24.09.2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Nunmehr begehrte der Kläger vor Gericht gegenüber der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübergabe des Fahrzeuges.

Das LG Hanau (Urteil vom 15.01.2019, AZ: 9 O 990/18) wies die Klage ab. Auch das OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 14.11.2019, AZ: 16 U 42/19) entschied entsprechend. In der Revision allerdings war der Kläger letztendlich erfolgreich.

Aussage

Der BGH unterstellte zunächst, dass das Fahrzeug nach wie vor Lackierungsmängel aufwies, welche als nicht geringfügig anzusehen seien. Anders als das Berufungsgericht war der BGH dahingehend nicht der Ansicht, dass der Kläger der Beklagten eine zweite Gelegenheit zur Nachbesserung hätte einräumen müssen.

Zunächst stellte der BGH klar, dass eine vom Käufer gesetzte Frist zur Nachbesserung nur dann gewahrt sei, wenn der Verkäufer den gerügten Mangel innerhalb der Frist behebe. Es genüge nicht, dass der Schuldner innerhalb des Zeitraums die Leistungshandlung vornehme. Dies ergebe sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Nacherfüllung.

Außerdem bezog sich der BGH auf europarechtliche Vorschriften (Art. 3 Abs. 3, 5 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 1999/44/EG). Diese Regelung sehe für Verbrauchsgüterkäufe vor, dass die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen habe und dass der Verbraucher eine Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen könne, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen habe.

Dem Verkäufer wurde im Rahmen einer „zweiten Andienung“ eine letzte Chance eingeräumt, die zu seinen Leistungspflichten zählende Verschaffung einer mangelfreien Sache

vorzunehmen. Der Verkäufer schulde nicht nur eine Leistungshandlung, sondern einen Leistungserfolg. Dieser Erfolg – also die Herstellung einer mangelfreien Sache oder die Nachlieferung – müsse damit innerhalb der Frist eintreten.

Damit der Käufer dann auf Sekundäransprüche (Rückabwicklung, Schadenersatz etc.) umschwenken kann, bedarf es einer Fristsetzung. Auf diese Ansprüche kann der Käufer auch dann übergehen, wenn der Verkäufer innerhalb der Nachfrist zumindest die Leistungshandlung vorgenommen hat, allerdings nicht den Leistungserfolg herbeigeführt hat.

Außerdem habe die Beklagte bezüglich des zweiten Versuchs der Nacherfüllung keine Leistungshandlung angeboten, sondern diese lediglich vorbereitet. Die Beklagte bot dem Kläger ja erneut an, das Fahrzeug bei der Markenfachwerkstatt vorzustellen. Allerdings habe sich der Kläger freiwillig darauf eingelassen, dass die Nachbesserungen im Zeitraum vom 14.08.2018 bis 21.08.2018 durchgeführt werden. Damit habe er jedenfalls keinen Widerspruch dagegen erhoben, dass die Mängelbeseitigung erst später vorgenommen werde. Demnach könne der Kläger seinen Rücktritt aus Treu und Glauben nicht auf den Umstand stützen, dass die Nachbesserung nicht bereits bis 30.05.2018, sondern erst im August 2018 erfolgt ist.

Allerdings – und dies sah der BGH anders als das OLG Frankfurt am Main – scheiterte der Rücktritt des Klägers nicht daran, dass er der Beklagten sein Fahrzeug nicht zu einer zweiten Nachbesserung zur Verfügung gestellt hatte – dies trotz des Nachlackierungsverlangens, welches das Berufungsgericht zu Recht als eigenständiges, allerdings später dann zurückgenommenes Nachbesserungsverlangen ansah.

Fehlerhaft sei die Annahme des Berufungsgerichts, eine Fristsetzung zur Nachbesserung sei regelmäßig erst dann erfolglos verstrichen, wenn – wie im § 440 S. 2 BGB für den Fall einer unterbliebenen Fristsetzung vorgesehen – zwei Nachbesserungsversuche des Verkäufers nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hätten. Der BGH sah dies anders. Das Berufungsgericht vermenge hier zwei nach der gesetzgeberischen Konzeption strikt voneinander zu trennende Tatbestandsvoraussetzungen. Zu unterscheiden sei nämlich zwischen dem Nachbesserungsverlangen mit Fristsetzungserfordernis und den Fallgestaltungen, in denen eine Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich sei.

Bei Fristsetzungserfordernis ist der grundsätzlich gebotenen Fristsetzung nach der Vorstellung des Gesetzgebers bereits dann genügt, wenn der Käufer einmalig fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung hat der Gesetzgeber keinen Anlass gesehen, davon abzuweichen, dass bei fruchtlosem Ablauf einer einmalig gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der geltend gemachten Mängel Sekundäransprüche geltend gemacht werden können. Einer erneuten Fristsetzung bedürfe es daher nur, soweit andere, noch nicht gerügte (neue) Mängel betroffen seien.

Würde man vom Käufer verlangen, dass er dem Verkäufer nach erfolglosem Ablauf der ersten Frist eine weitere Nachbesserungsmöglichkeit einräumen muss, wäre nicht zu erkennen, wieso der Käufer im Hinblick auf die erste Nachbesserung überhaupt eine Frist zur (ersten) Nachbesserung setzen müsste.

Zugleich wären dem Käufer die Vorteile einer Fristsetzung abgeschnitten – nämlich erst nach Fristablauf auf Sekundäransprüche überzugehen.

Letztendlich kommt der BGH zu dem Schluss, dass dem Verkäufer entweder dadurch ausreichend Zeit für eine Nachbesserung gegeben wird, dass zur Nachbesserung mit

Fristsetzung aufgefördert wird oder ausnahmsweise ohne Fristsetzung zweimalige Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird.

Praxis

Das Urteil des BGH ist komplex und äußerst praxisrelevant.

Es geht um die Frage, wann dem Käufer eines mangelhaften Fahrzeugs das Recht zusteht, von dem Primäranspruch auf Erfüllung auf Sekundäransprüche (Rücktritt, Schadenersatz) überzugehen. Der BGH legt hier einen aus der Sicht der Verkäufer strengen Maßstab an.

Setzt der Käufer eine Frist zur Nacherfüllung und läuft diese ab, ohne dass der Mangel behoben wurde, so kann der Käufer grundsätzlich zurücktreten. Einer zweiten Fristsetzung bedarf es dann nicht. Insbesondere muss innerhalb der Frist nicht nur die Leistungshandlung erfolgen (Nachbesserungsversuch), sondern der Leistungserfolg eintreten.

Hat der Käufer ohne Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert, so ist dem Verkäufer in der Regel ein zweiter Nachbesserungsversuch zuzugestehen. Ein Rücktritt kommt dann erst nach Scheitern dieses zweiten Nachbesserungsversuches in Betracht.

- **Mietwagenkosten – Geschädigter ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet**
AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 14.08.2020, AZ: 10 C 389/20

Hintergrund

Bei einem Verkehrsunfall vom 08.10.2019 in Freiburg wurde der Opel der Klägerin beschädigt, sodass er einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Bei der Klägerin handelte es sich um eine Arzthelferin mit einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 2.000,00 €. Zu ihrer Arbeitsstelle musste sie ungefähr 45 km einfach fahren. Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners grundsätzlich haftet, war unstrittig.

Die Klägerin mietete noch am Unfalltag an. Letztendlich gab sie den Mietwagen am 23.11.2019 zurück (Anmietung für 46 Tage).

Der Anwalt der Klägerin forderte per Schreiben vom 18.10.2019 gegenüber dem Regulierungsbeauftragten zur Zahlung des erstattungsfähigen Fahrzeugschadens auf. In dem Schreiben erfolgte der Hinweis an die Beklagte, dass die Geschädigte nicht in der Lage sei, den Kaufpreis eines Ersatzfahrzeugs vorzufinanzieren, die Klägerin nutze einen Mietwagen, verfüge zur Vorfinanzierung nicht über die finanziellen Mittel und sei dringend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen. Angekündigt wurde, dass der Mietwagen so lange in Anspruch genommen werde, bis seitens des Regulierungsbeauftragten ein entsprechender Vorschuss auf den Fahrzeugschaden gezahlt werde. Der Anwalt fügte dem Schreiben auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Klägerin anbei, aus welcher sich ergab, dass diese dringend ihren Arbeitsplatz von ihrem entfernt liegenden Wohnort aus stets pünktlich erreichen müsse.

Per Schreiben vom 13.11.2019 kündigte die Beklagte die Zahlung von 6.457,59 € Fahrzeugschaden, Sachverständigenkosten, Unfallpauschale und Abschleppkosten an. Der Betrag ging auf das Konto des Anwalts der Klägerin am 18.11.2019 ein. Am 09.11.2019 hatte die Klägerin bereits einen gebrauchten Ersatzwagen für 15.000,00 € bestellt. Ungefähr zur Hälfte finanzierte sie diesen Kaufpreis durch ein Bankdarlehen.

Sie erhielt das zugelassene Ersatzfahrzeug am 21.11.2019 übergeben. Den Mietwagen gab sie dann am 23.11.2019 zurück. Für 46 Anmiettage forderte sie 2.009,61 € an Mietwagenkosten, welche ihr die Autovermietung in Rechnung stellte.

Die Beklagte zahlte lediglich 1.004,81 €. Die Klägerin habe innerhalb von 12 bis 14 Tagen eine Ersatzbeschaffung vornehmen können. Dass dies aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen sei, wurde bestritten.

Das AG Freiburg gab der Klage weitaus überwiegend statt und sprach weitere Mietwagenkosten für 44 Tage in Höhe 821,32 € zu.

Aussage

Das AG Freiburg schätzte zunächst die Höhe der Mietwagenkosten anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Die Klägerin könne Mietwagenkosten für 44 Tage beanspruchen. Sie habe den Ersatzwagen bereits am 21.11.2019 zugelassen und nicht vorgetragen, wieso hier eine Rückgabe des Mietwagens erst am 23.11.2019 möglich war.

Die Klägerin habe nachgewiesen, dass sie auf die tägliche Nutzung eines Mietwagens nach dem Totalschaden an ihrem Fahrzeug angewiesen war. Die Klägerin sei auch nicht verpflichtet gewesen, aus Eigen- oder Fremdmitteln vor der Regulierung durch die Beklagte einen Ersatzwagen anzuschaffen, um damit die Mietwagenkosten zu reduzieren. Hierzu das AG Freiburg wörtlich:

„Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann (BGH NJW 2020, 1795). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber unter Berücksichtigung des Vortrags der Parteien nicht vor.“

Praxis

Das Urteil des AG Freiburg stärkt die Rechte des Geschädigten. Es gilt der Grundsatz, dass der Geschädigte den Schaden nicht vorfinanzieren muss.

Wichtig ist es allerdings dann in der Praxis, der Versicherung Gelegenheit zur Schadenminderung zu geben. Droht eine erhebliche Verlängerung des Ausfallzeitraums und damit gleichzeitig auch des Anmietzeitraums, so muss die Versicherung hierauf nachweisbar hingewiesen werden.

Ergreift die Versicherung auch dann nicht die Möglichkeit zur Schadenminderung, geht es zu ihren Lasten. Dann sind auch erheblich höhere Mietwagenkosten unter Umständen erstattbar.

Im konkreten Fall sprach das AG Freiburg Mietwagenkosten für 44 Tage zu, hätte die Klägerseite hier noch umfassender vorgetragen, wären unter Umständen wohl auch 46 Tage bestätigt worden.

- **Sachverständigenhonorar erforderlich durch Indizwirkung der beglichenen Rechnung**

AG Goslar, Urteil vom 13.05.2019, AZ: 4 C 67/19

Hintergrund

Das AG Goslar befasste sich mal wieder mit der Erstattungsfähigkeit restlicher Sachverständigenkosten. Die geschädigte Klägerin verlangt restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 44,92 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers ersetzt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Dem Kläger stehen die Ansprüche auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 44,92 € zu. Grundsätzlich hat der Schädiger eines Verkehrsunfalls gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den seitens des Geschädigten erforderlichen Herstellungsaufwand und die Kosten zu erstatten, die durch den Unfall angefallen sind. Zwar ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung zu wählen. Dennoch hat er keinerlei Marktforschung zu betreiben, um so die günstigsten Angebote zur Begutachtung seines Schadens einzuholen.

Bezüglich des Grundhonorars ist es für den Geschädigten mit seinen beschränkten Erkenntnismöglichkeiten nicht immer ersichtlich, wann ein Sachverständigenhonorar überhöht ist. Deswegen wird er in der Regel eine preisliche Abrede mit dem Sachverständigen im Moment der Beauftragung treffen.

„Nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags i.S.v. § 249 II 1 BGB. Der Grund für die Annahme einer Indizwirkung des vom Geschädigten tatsächlich erbrachten Aufwands bei der Schadensschätzung liegt darin, dass bei der Bestimmung des erforderlichen Betrags i.S.v. § 249 II 1 BGB die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher (vgl. BGH, NJW 2016, 3363, beck-online).“

Vorliegend hat der Kläger selbst die gesamte Rechnung beglichen. Insofern ist festzuhalten, dass von ihr eine Indizwirkung ausgehen kann und der Geschädigte den Betrag für erforderlich halten durfte. Er hätte die Rechnung nicht beglichen, wenn Preis und Leistung des Sachverständigen in einem auffälligen Missverhältnis zueinandergestanden hätten. Die Klage ist begründet.

Praxis

Das AG Goslar greift in seiner Entscheidungsfindung einmal mehr auf die Indizwirkung der durch den Geschädigten beglichenen Rechnung zurück. Begleicht der Geschädigte die Rechnung selbst, ist in der Regel davon auszugehen, dass der in der Rechnung stehende Betrag erforderlich ist.

- **Verbringungskosten bei Kasko-Versicherung**
AG Zeven, Urteil vom 25.09.2019, AZ: 3 C 150/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um Verbringungskosten. Zwischen ihnen besteht ein Kasko-Versicherungsvertrag.

Aussage

Die Klägerin kann die Zahlung von 105,61 € von der Beklagten verlangen. Der Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien bestehendem Versicherungsvertrag.

Nach Abschnitt A.2.6.2 AKB hat der Versicherer bei einer durchgeführten Reparatur die hierfür erforderlichen Kosten zu zahlen. Erforderlich sind dabei die Kosten, die ein verständiger Versicherungsnehmer aufwenden muss, um den durch ein versichertes Kaskoereignis entstandenen Schaden vollständig und fachgerecht beseitigen zu lassen. Dabei sind die beschränkten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten zu berücksichtigen.

Selbst wenn die Reparaturkosten vorliegend hinsichtlich der Verbringungskosten überhöht sein sollten, so war dies für die Klägerin jedenfalls nicht erkennbar. Sollte ein Verschulden der Werkstatt vorliegen, weil sie überhöhte Beträge in Ansatz gebracht hat, so braucht sich dies die Klägerin nicht anrechnen lassen. Die Werkstatt ist nicht ihr versicherungsrechtlicher Repräsentant.

„Es kann somit dahinstehen, ob die Verbringungskosten in der berechneten Höhe tatsächlich angefallen sind. Jedenfalls ist die Beklagte zur Erstattung der gesamten, von der Klägerin bezahlten Verbringungskosten verpflichtet

Praxis

Auch innerhalb eines Kaskofalls können die Verbringungskosten von dem Versicherer zu erstatten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kosten für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht sind. Selbst wenn eine Werkstatt überhöhte Kosten abrechnet, braucht sich dies ein Geschädigter nicht anrechnen lassen. In einem solchen Fall können jedoch Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Werkstatt an den Versicherer abgetreten werden.